



Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gymnasium Hechingen

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Mitglieder	3
1.3 Aufgaben	3
2. Wahl der Funktionsinhaber	3
2.1 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters	3
2.2 Sonstige Funktionsinhaber	3
2.3 Vorbereitung der Wahl, Einladung.....	3
2.4 Wahlleiter	4
2.5 Wahlfähigkeit	4
2.6. Wahlverfahren.....	4
2.7 Amtszeit.....	5
3. Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz.....	5
3.1 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz	5
4. Wahlanfechtung	5
4.1 Anfechtungsverfahren.....	5
5. Aufgaben der Funktionsinhaber.....	6
5.1 Der Vorsitzende	6
5.2 Der Stellvertreter.....	7
5.3 Der Schriftführer.....	7
6. Sitzungen, Beschlüsse und Änderungen	7
6.1 Sitzungen, Einladung	7
6.2 Beratung und Abstimmung	7
6.3 Ausschüsse	8
6.4 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung	8
7. Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultur und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, &. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

1.2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

1.3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, daß § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Wahl der Funktionsinhaber

2.1 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sowie Schriftführer und Beisitzer sind die in Punkt 2.1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

2.2 Sonstige Funktionsinhaber: Schriftführer und 4 Beisitzer

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer. Weiterhin werden höchstens 4 Beisitzer gewählt. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

2.3 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

2.4 Wahlleiter

Wahlleiter ist, wem gemäß Punkt 2.3. die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (Punkt 2.5.) fest.

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

Der Wahlleiter hat

- a) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (Punkt 2.5.) in einer Niederschrift festzuhalten;
- b) einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (Punkt 2.6. (d)) abzugeben;
- c) nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

2.5 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2.6. Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- a) Briefwahl ist nicht zulässig;
- b) -der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
-die (max.) 4 Beisitzer werden in einem Wahlgang schriftlich gewählt
- c) bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen;
- d) ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
- e) die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen;
- f) die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (Punkt 2.4. Abs. 4) abzugeben;
- g) wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt der Punkt 2.6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

2.7 Amtszeit

Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

- die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;
- für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend, ■ für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6
- Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3
- Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die Punkte 2.1. — 2.6. entsprechend.

Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Punkt 2.7 entsprechend.

3. Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

3.1 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die Punkte 2.1. — 2.6. entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
- b) Die Wahl wird in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass
 - in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
 - Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
- c) Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollen alle Schularten vertreten sein;
- d) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Wahlanfechtung

4.1 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- a) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der Punkte 2 und 3 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- b) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- c) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- d) über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- e) wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- f) die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
- g) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- h) ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Aufgaben der Funktionsinhaber

5.1 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

- a) Er vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
- b) Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses und Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- c) Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit und den Tätigkeiten des Ausschusses
- d) Er gibt jeweils vor den Wahlen einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.
- e) Er kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
- f) Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei.
- g) Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann auch über deren Kinder oder per E-Mail erfolgen.
- h) Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats übertragen, auch wenn er nicht verhindert ist.
- i) Der Vorsitzende ist Kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

5.2 Der Stellvertreter

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei seinen Tätigkeiten.

5.3 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Sitzungen, Beschlüsse und Änderungen

6.1 Sitzungen, Einladung

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) mindestens 3 Mitglieder oder
- b) der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.

Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

6.2 Beratung und Abstimmung

- a) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- b) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- e) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- f) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.
- g) Im Falle des Punktes 6.2 f) ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

6.3 Ausschüsse

- a) Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer und den Beisitzern. Für den Ausschuss gelten die Punkte 5.1. und 6.1. sowie 6.2. Abs. b) bis d) entsprechend.
- b) Der Ausschuss entscheidet über die zur Verfügung stehenden Mitteln. Des Weiteren kann der Ausschuss fachkundige Dritte zur Beratung hinzuziehen, diese sind nicht stimmberechtigt.
- c) Der Elternbeirat kann weitere Fach- / Sonderausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Ausschusses und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen können. Für die Fach- / Sonderausschüsse gelten die Punkte 5.1 und 6.1. sowie 6.2. Abs. b) bis d) entsprechend.

6.4 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen (Wahlfähigkeit Punkt 2.5; Abstimmung Punkt 6.2 b)):

- a) eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
- b) die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
- c) für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit untenstehendem Datum in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum 16.04.2024

gez. Sabrina Wolf
Vorsitzende des Elternbeirates

gez. Alexander Veas
stellv. Vorsitzender des Elternbeirats

gez. Christa Kohler
Schriftführer